



Stand 31.01.2024

## **Vergaberichtlinie der Stadt Damme**

**über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung und Belebung der Innenstadt von Damme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (Verfügungsfonds)**

*Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF) des Landes Niedersachsen vom 14.12.2022*

**aufgestellt durch Beschluss des Rates der Stadt Damme vom 05.03.2024**

### **1. Fördergrundsätze und Förderzweck**

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Damme – Innenstadt-Zentrum“ sollen gemäß Ziffer 5.3.1. Absatz 5 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Niedersachsen R-StBauF vom 14.12.2022 (Anlage 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, Eigenanteile der Stadt Damme sowie private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Die Stadt Damme verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt

### **2. Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung sind kleinteilige Projekt/Maßnahmen mit kurzem Umsetzungszeitraum, die einen nachhaltigen Nutzen für eine positive Entwicklung des Fördergebietes „Damme – Innenstadt-Zentrum“ haben. Die Projekte/Maßnahmen dienen mindestens einem der wesentlichen Ziele der Gesamtmaßnahme zur Attraktivierung der Innenstadt durch:

- Schaffung von attraktiven Aufenthaltsbereichen als Begegnungsorte in der Dammer Innenstadt
- Herstellung einer räumlichen Mitte in der Innenstadt
- Stärkung des Fuß- und Radverkehrs in der Innenstadt durch attraktive Wegeverbindungen
- Konfliktreduzierung und Förderung des Miteinanders der Verkehrsmittel (MIV, Fuß- und Radverkehr)
- Verbesserung des innerstädtischen Mikroklimas durch Entsiegelung und Ausbau der Grünstrukturen
- Funktionale und gestalterische Verbindung der beiden Innenstadtbereiche kleinteiliger Einzelhandelsbesatz und Fachmarktzentren

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind *investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende* und *investive Maßnahmen* zur Stärkung des Ortskerns der Stadt Damme. Finanziert



werden können z.B. Ausgaben für Investitionen, Sachkosten und Honorare sowie Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit.

#### *2.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen*

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung von investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

#### *2.2 Investitionsbegleitende Maßnahmen*

- Maßnahmen, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Investition erfolgen, beispielsweise ein Baustellenmanagement im Zuge einer Erschließungsmaßnahme

#### *2.3 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum*

- Punktuelle Straßenraumgestaltung (z.B. bauliche Gestaltungselemente vor Eingangssituationen oder Plätzen)
- Beleuchtungselemente (z.B. Illumination in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung des Stadtmobiliars und anderer Ausstattungsgegenstände (z.B. qualitativ höherwertige Bestuhlung, Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte im öffentlichen Raum
- Sonstige private und öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

### **3. Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den Zielen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme entsprechend Ziffer 1 und 2 dieser Richtlinie, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Maßnahme wird im Fördergebiet „Damme Innenstadt-Zentrum“ (vgl. Anlage 2) umgesetzt.
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Damme abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.



- Für die Beantragung der Maßnahme werden (in der Regel) drei Vergleichsangebote vorgelegt.
- Die Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen).
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Damme gehören.
- Personalkosten des Antragstellers sowie der Stadt Damme (z.B. Bauhof).
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist.

#### **4. Finanzierung**

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:
  - 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (aus Bundes-, Landes- sowie kommunalem Anteil).
  - 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Damme.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 5.000,00 EUR. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.
- Folgekosten werden nicht bezuschusst. Sofern bei einem Projekt Folgekosten entstehen, sorgt der Antragsteller für die Sicherstellung der Folgefinanzierung.

#### **5. Antragsberechtigung, -stellung, -prüfung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wirkungskreis im Fördergebiet haben (Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und Bürgerinitiativen, Verbände, Gemeinnützige Träger, öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Kirchengemeinden, Stadt Damme). Die Projektanträge werden bei dem für die Durchführung der Städtebaufördermaßnahme zuständigen Fachbereich der Stadt Damme eingereicht (Antragsformular siehe Anlage 3). Der Antrag enthält insbesondere:

- Angaben zur verantwortlichen antragstellenden Person / Projektträger und Beteiligten
- Maßnahmenbeschreibung mit Zweck und Ziel



- Angaben zur Laufzeit (Projektbeginn und Dauer)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht

Nach Absprache mit der Stadt Damme bzw. dem Sanierungsträger sind ggf. ergänzende Unterlagen und Informationen nachzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Die Stadt Damme prüft gemeinsam mit dem Sanierungsträger den Förderantrag. Die geprüften Anträge werden dem Vergabegremium vorgelegt.

Eine Zustimmung steht in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendung aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Erstinformationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet die Stadt Damme. Der vollständige Antrag ist schriftlich an die Stadt Damme zu richten.

## **6. Vergabegremium**

Das Gremium entscheidet über die Zuwendungen und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtsanierung und die Interessen möglichst aller Akteure des Fördergebietes.

Das Vergabegremium setzt sich aus den Mitgliedern der Lenkungsgruppe „Städtebauförderung“ zusammen. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit ausreichend (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums.

In Ausnahmefällen kann über eine Maßnahme per E-Mail-Abfrage entschieden werden, wenn die Durchführung des Projektes aus Zeitgründen gefährdet ist.

## **7. Verfahren**

Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Damme zu stellen. Bei der Antragstellung richtet sich die Reihenfolge nach dem Eingangsdatum.

Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist. Der Zuschuss wird von der Stadt auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Sind



die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellenden kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

### **8. Förderung von Modellmaßnahmen**

Die Stadt Damme behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie in Gänze nicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet das Vergabegremium der Stadt Damme.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

gez. Mike Otte

Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –),**

**RdErl. d. MW v. 14.12.2022 – 61.1-21201.2.17 –**

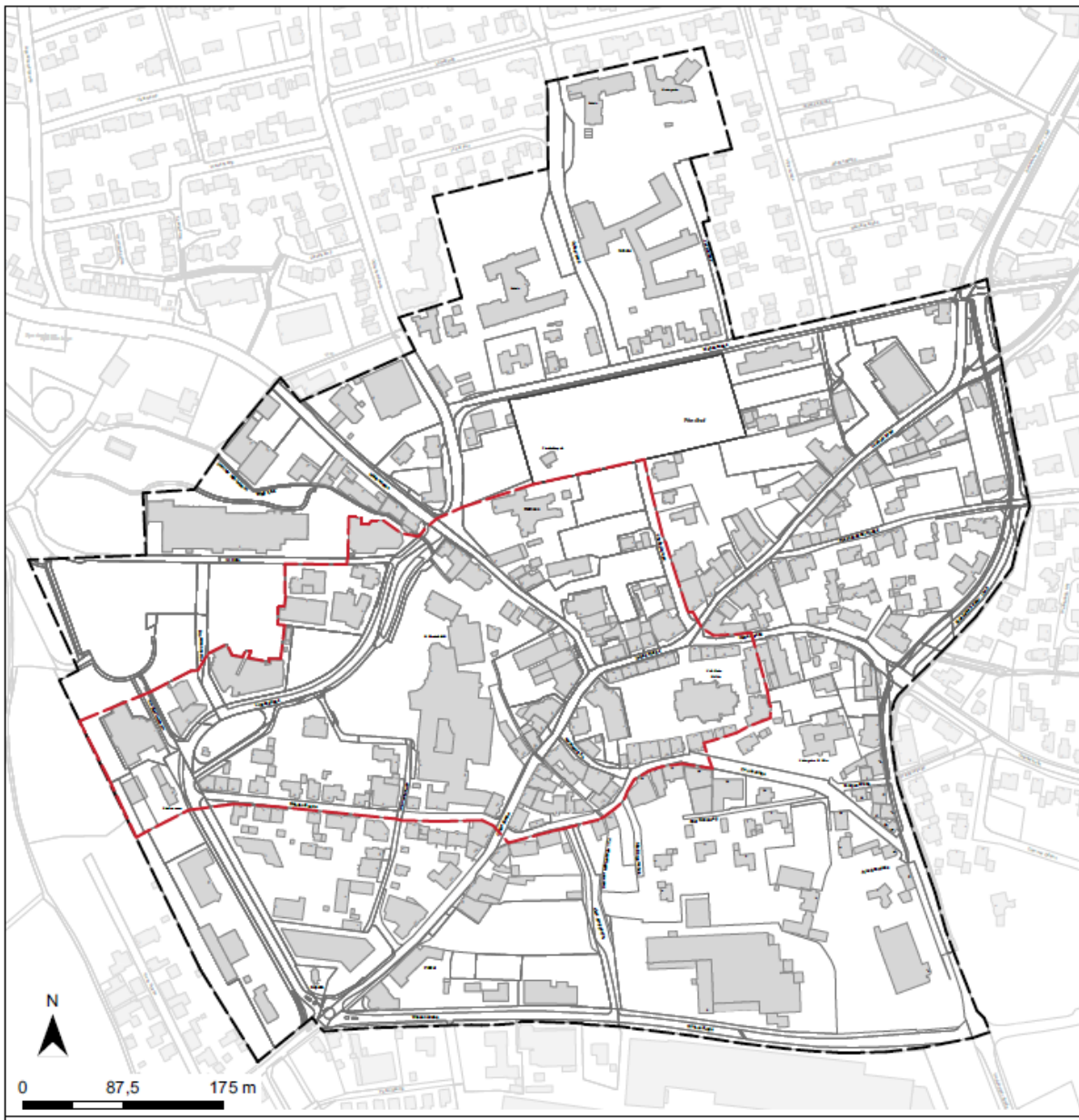
#### 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

...

(5) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und in besonderen Ausnahme- und Einzelfällen können bis zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements verwendet, im Programm Sozialer Zusammenhalt — Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten zusätzlich gemäß § 171 e BauGB.

## Anlage 2

Abgrenzung Fördergebiet „Damme Innenstadt“



**Bitte beachten Sie:** Verfügungsfonds-Projekte können nur im roten Geltungsbereich gefördert werden.



### Anlage 3

#### Antragsformular

Stadt Damme | Fachbereich III – Planen und Bauen  
Mühlenstraße 18  
49451 Damme

### Antrag auf einmalige Förderung (Verfügungsfonds)

#### 1. Antragsteller/in

Name, Vorname (ggf. Institution/Initiative):

Adresse (Straße, PLZ, Ort):

Email:

Tel. privat:

Tel. geschäftlich:

Bankverbindung (Name des Kreditinstitutes, IBAN, BIC):

#### 2. Zuwendungsgegenstand

Kurzbeschreibung des Projektes:

Umsetzungszeitraum:

von                      bis

#### 3. Projektbeschreibung (Anlass, Ziel, Inhalte, Ort, Zeitpunkt, Beteiligte – stichpunktartig)



#### 4. Kosten

Voraussichtliche Gesamtkosten EUR:

Beantragter Zuschuss aus Verfügungsfonds EUR:

Der Zuschuss, max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, darf einen Betrag von 5.000,- EUR pro Maßnahme nicht übersteigen.

#### 5. Erklärungen (der/die Antragssteller/in erklärt, dass)

- 5.1 mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 5.2 er/sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer);  
er/sie ist zum Vorsteuerabzug  berechtigt  
 tlw. berechtigt  
 nicht berechtigt
- 5.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist.

#### Unterschrift/en

Ort, Datum, Unterschrift(en) Antragsteller(in):